



STATUTEN
der
BERGBAHNEN MALBUN AKTIENGESELLSCHAFT

Art. 1

Firma,	Unter der Firma
Sitz und Dauer	BERGBAHNEN MALBUN AKTIENGESELLSCHAFT besteht mit Sitz in Triesenberg eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 261 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR).

Art. 2

Zweck	Die Gesellschaft bezweckt die Verwaltung und den Betrieb von touristischen Transportanlagen, die Führung oder Verpachtung von Nebenbetrieben sowie damit zusammenhängender Bauten und Anlagen in der Region Malbun. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, veräussern und belasten.
--------------	---

Art. 3

Aktienkapital	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 10'116'102.00 (in Worten: zehn Millionen Einhundertsechzehntausend Einhundertzwei), ist voll liberiert und ist eingeteilt in 33'720'340.00 auf den Namen lautende Aktien im Nominalwert von je CHF 0.30.
Aktien	Die Aktien können in Urkunden oder Sammelzertifikaten ausgestellt werden. Diese sind vom Präsidenten und einem Mitglied des Verwaltungsrates zu zeichnen. Der Verwaltungsrat kann auch beschliessen, dass keine Urkunden ausgestellt werden. Die Eigentümer der Aktien können dann eine Bestätigung des Eintrags im Aktienbuch verlangen. Die Veräusserung oder die Handänderung von Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Diese Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Erwerber offensichtlich nicht die Interessen der Bergbahnen Malbun Aktiengesellschaft unterstützt. Das Stimmrecht der Aktien geht erst mit Eintrag ins Aktienbuch über.



**Genehmigtes
Kapital**

Auf Beschluss der Generalversammlung ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital gemäss Art. 295a PGR um bis zu CHF 163'438.20 (in Worten: CHF Hundertdreiundsechzigtausend Vierhundertachtunddreissigtausendkomma-zwanzig) bis zum 25.10.2027 zu erhöhen, in dem bis zu 544'794 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.30 ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, diese Erhöhung auch mittels mehrerer Kapitalerhöhungen durchzuführen.

Das Aktienkapital ist voll zu liberieren.

Die neu auszugebenden Aktien haben keine Vorrechte.

Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlage werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Über die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat.

Die Übertragbarkeit der neuen Namenaktien ist nach Massgabe von Art 3 (Abs. 2 des Punktes «Aktien») der Statuten beschränkt.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die zur Durchführung der jeweiligen Kapitalerhöhung im Rahmen des genehmigten Kapitals erforderlichen Beschlüsse, einschliesslich der erforderlichen Statutenänderungen, zu fassen.

Art. 4

Dividenden

Die Generalversammlung ist ermächtigt, anstelle von Bardividenden Naturaldividenden auszuschütten.

Art. 5

Organisation

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Verwaltungsrat
- die Revisionsstelle

Art. 6

**Generalver-
sammlung**

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten
- die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates, des Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle



- die Genehmigung der Jahresrechnung, die Abnahme des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und Festsetzung der Dividende
- die Entlastung der Verwaltung
- die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt sowie die Aufhebung einer etwaigen später beschlossenen Übertragungsbeschränkung
- die Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre
- die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 7

Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder an einem andern vom einberufenden Organ bezeichneten Orte statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden je nach Bedürfnis statt, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Verwendung elektronischer Mittel

Die Generalversammlung einschliesslich Beschlussfassung kann auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und ohne Ort der Versammlung mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden.

Art. 8

Einberufung, Traktandenliste

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung, nötigenfalls von der Revisionsstelle, einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden durch Zustellung an die Aktionäre oder durch einmalige Bekanntmachung auf www.bergbahnen.li.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung ist der Geschäftsbericht mit dem Revisionsbericht, die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes und Anträge auf Änderung der Statuten am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht für einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.



Art. 9

Stellvertretung Ein Aktionär, der an der Generalversammlung nicht selbst teilnimmt, kann sich vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Art. 10

Vorsitz und Protokoll Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Er bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 11

Stimmrecht, In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Beschlussfähigkeit Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Die Generalversammlung kann aber mit offener Abstimmung auf einen Ordnungsantrag eines Aktionärs hin mehrheitlich das schriftliche Verfahren beschliessen.

Bei Stimmgleichheit kommt der Stichentscheid dem Vorsitzenden zu.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Sie dürfen diesbezüglich ihre Aktien auch nicht vertreten lassen.

Art. 12

Verwaltungsrat Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt zu leiten.

Dem Verwaltungsrat obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der Aktiengesellschaft, letzteres in unbeschränkter Weise gegenüber Dritten und gegenüber allen in- und ausländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Ein Verwaltungsrat, welcher als Vertreter einer Gemeinde Liechtensteins delegiert worden ist, vertritt ausschliesslich die Interessen der Gemeinde.



Der Verwaltungsrat ist insbesondere verpflichtet:

- die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
- die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen
- die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass seine Protokolle, diejenigen der Generalversammlung und die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt werden, dass die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und dass der Generalversammlung ein schriftlicher Geschäftsbericht vorgelegt wird, der den Vermögensstand sowie die Tätigkeit der Gesellschaft darstellt und den Jahresabschluss erläutert.

Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die Oberleitung;
- die Finanzplanung und Finanzkontrolle;
- die Ernennung bzw. Abberufung und Überwachung der Geschäftsleitung sowie
- Erlass eines Organisationsreglements.

Kapitalerhöhung:

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die zur Durchführung einer Kapitalerhöhung aufgrund eines Kapitalerhöhungsbeschlusses der Generalversammlung erforderlichen Beschlüsse, einschliesslich der erforderlichen Statutenänderungen, zu fassen.

Art. 13

Delegation, Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte zu übertragen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass der Präsident des Verwaltungsrates nicht zugleich Vorsitzender der Geschäftsleitung sein kann. Sie kann deren Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement festsetzen.

Art. 14

Zeichnungsrecht, Interessenkollision und Ausstandsregel

Der Verwaltungsrat bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

Alle Organe der Gesellschaft haben allfällige Interessenskonflikte, insbesondere Geschäfte, die sie selbst oder nahestehende natürliche oder juristische



Personen betreffen, umgehend dem VR-Präsidenten offenzulegen. Der gesamte Verwaltungsrat hat zu entscheiden, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist. Im Falle eines Ausstandsgrundes darf der, bzw. die Betroffene weder bei der Diskussion, noch bei der Abstimmung anwesend sein.

Wird die Gesellschaft beim Abschluss eines Vertrages durch diejenige Person vertreten, mit der sie den Vertrag abschliesst, so muss der Vertrag schriftlich abgefasst werden. Dieses Erfordernis gilt nicht für Verträge des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistungen der Gesellschaft den Wert von CHF 1'000.00 nicht übersteigt.

Art. 15

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei oder mehr, maximal jedoch neun Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei bis vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer ist so zu gestalten, dass sie nicht für sämtliche Verwaltungsratsmitglieder gemeinsam endet. Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung gewählt. Zwecks Nachfolgeplanung soll der Ablauf deren Wahlperiode nicht gleichzeitig sein.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neu- oder Bestätigungswahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat kann eine(n) Sekretär(in) bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 16

Verwaltungsratssitzung

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens vier Mal jährlich, auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner anderen Mitglieder. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Stellvertretung

Abwesende Mitglieder des Verwaltungsrates können sich an einer Sitzung durch ein anderes Mitglied oder durch im Handelsregister eingetragene Ersatzleute vertreten lassen. Die bezüglichen Vollmachten müssen für eine bestimmte Verwaltungsratssitzung erteilt sein und sind dem Protokoll beizufügen. Kein Mitglied kann mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.



Art. 17

Verwaltungsratsbeschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Stichentscheid steht dem Präsidenten nicht zu.

Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden. Solche Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Sie bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 18

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle, die mit den im Gesetz vorgeschriebenen Rechten und Pflichten ausgestattet ist.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

Art. 19

Jahresrechnung

Die Bücher werden jeweils nach dem Ende der Wintersaison auf den 30. April eines Jahres abgeschlossen und die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellt.

Art. 20

Gewinnverteilung

Von dem nach Abzug aller Kosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Reingewinn sind zunächst 5 % dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 10 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der Rest steht, unter Vorbehalt weiterer gemäss Art. 309 ff. PGR vorgeschriebenen Einlagen in den allgemeinen Reservefonds und vorbehaltlich Art. 314 PGR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Nur voll einbezahlte Aktienanteile sind bei der Gewinnverteilung zu berücksichtigen.



Art. 21

Reserven

Der allgemeine Reservefonds darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, ausser diesem allgemeinen Reservefonds beliebige besondere Reserven zu beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung stehen.

Sowohl der allgemeine Reservefonds als auch die besonderen Reserven bilden einen Teil des Gesellschaftsvermögens und werden weder getrennt verwaltet noch verzinst.

Art. 22

Auflösung, Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Durchführung der Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Art. 23

Bekanntmachungen

Publikationen der Gesellschaft erfolgen auf der Homepage der Gesellschaft (www.bergbahnen.li).

Triesenberg, 29. November 2000
10. Mai 2001
27. Mai 2002
30. September 2004
25. April 2005
25. April 2006
27. April 2009
30. Oktober 2018
28. September 2022
26. Oktober 2022
03. April 2023
26. Oktober 2023



BERGBAHNEN MALBUN AKTIENGESELLSCHAFT

Für den Verwaltungsrat

**Heinz Vogt
(Präsident)**

**Dr. Martin Risch
(Vizepräsident)**